

**Satzung der Gemeinde Niederdorf
über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Nutzung der Sport- und Freizeithalle
(Turnhallennutzungs- und Gebührensatzung)**

Auf Grund von §§ 2 Satz 1 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 zuletzt geändert durch Gesetze vom 14. Juli 2005 (GVBl.S.167), vom 7. Nov. 2007 (GVBl.S.478) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 zuletzt geändert durch Gesetze vom 29. Jan. 2008 (GVBl.S.138), vom 26. Juni 2009 (GVBl. S.323) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf am 19.04.2010 die folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Die Gemeinde Niederdorf betreibt eine Turnhalle als öffentliche Einrichtung. Diese Turnhalle wird als Sport- und Freizeithalle genutzt. Die Gemeinde kann vorübergehend nichtsportliche Nutzung zulassen soweit die Nutzung im Interesse der Gemeinde liegt. Im Interesse der Gemeinde können vor allem Veranstaltungen der örtlichen Vereine liegen.
- § 2 Die Gemeinde kann vereinbarte regelmäßige Nutzung jederzeit aussetzen, wenn dies auf Grund anderer Veranstaltungen im gemeindlichen Interesse erforderlich ist oder aus sonstigen Gründen zweckmäßig erscheint.
- § 3 Die Gemeinde erhebt für die Nutzung der Sport- und Freizeithalle Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- § 4 Jeder Nutzer hat mit der Gemeinde einen Nutzungsvertrag abzuschließen. Der Vertrag kann mit Auflagen zur Ordnung und Reinigung der Turnhalle, zum Umgang mit dem Hallenschlüssel sowie Nutzungsbeschränkungen verbunden werden.
Der Nutzer erkennt mit Abschluss des Nutzungsvertrages die Bestimmungen der jeweilig gültigen Hausordnung an.
- § 5 Die Nutzungsgebühr bemisst sich nach der Inanspruchnahme der Halle und den damit verbundenen Vorhaltekosten der Gemeinde Niederdorf. Die Gebühr beträgt für ortsansässige Vereine und Gruppen 6,00 Euro je Stunde und für nichtansässige Vereine und Gruppen 10,00 Euro je Stunde Hallennutzung. Angefangene Stunden werden dabei als ganze Stunden abgerechnet. Für die gewerbliche Nutzung wird eine Gebühr von 15,00 Euro je Stunde berechnet. Der im Nutzungsvertrag genannte Benutzer ist der Gesamtschuldner. Sind im Nutzungsvertrag mehrere gemeinsame Nutzer aufgeführt, haften diese hinsichtlich der Gebühr als Gesamtschuldner. Die Nutzungsgebühr wird zu dem im Gebührenbescheid bzw. im Nutzungsvertrag vereinbarten Termin fällig.
- § 6 Die im Bescheid bzw. Nutzungsvertrag festgesetzte Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Nutzung aus Gründen, die nicht die Gemeinde zu vertreten hat, nicht erfolgt.
- § 7 Die Gemeinde Niederdorf kann auf Antrag bei besonderem Förderinteresse oder aus sonstigen wichtigen Grund die Gebühr, insbesondere für Kinder- und Jugendgruppen erlassen oder ermäßigen. Ein Rechtsanspruch auf Gebührenbefreiung oder Ermäßigung entsteht daraus nicht.
- § 8 Die Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Regelungen für die Turnhalle außer Kraft.

Lippmann
Bürgermeister

Niederdorf, d. 19.04.2010